



Satzung

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Kreissportbund Cloppenburg e.V. - im folgenden KSB genannt - ist ein freiwilliger, gemeinnütziger Zusammenschluss der Mitgliedsvereine des Landessportbundes Niedersachsen e.V. - im folgenden LSB genannt - , die ihren Sitz im Landkreis Cloppenburg haben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KSB regelt für seinen Bereich die allgemeinen und überfachlichen Angelegenheiten des Sports.
2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zum Amateurgedanken.
3. a) Die Mitglieder des KSB nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
b) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.
c) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
d) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind, hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
4. Zweck des KSB ist die Förderung des Sports:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen
- Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine
- Förderung des Sportstättenbaus
- Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen
- Förderung der Übungsleiteraus- und fortbildung
- Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Fachverbände
- Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen
- Trägerschaft der Sportschule Lastrup

5. Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge, die vom LSB nach Festsetzung durch den Landessporttag erhoben werden, bleiben davon unberührt.
6. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der KSB ist Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Der KSB ist an die Satzungen und Beschlüsse des LSB gebunden.

§ 5 Selbständigkeit der Mitglieder

Die Selbständigkeit der dem KSB angehörenden Vereine wird in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft: Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
Gemeinnützige Vereine ohne Rücksicht auf ihre Rechtsfähigkeit sowie Fachverbände, sofern sie die Voraussetzungen von § 1 der Satzung erfüllen und die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verfolgen. Fachverbände können nur dann Mitglied im KSB sein, wenn die von ihnen vertretenen Sportarten von mindestens vier Vereinen des KSB aktiv betrieben werden.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen, die an der Förderung des Sports und den Aufgaben des KSB interessiert sind.

3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können werden:
Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Sports besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Mitgliedschaft: Aufnahme

1. Vereine gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung werden aufgrund eines schriftlichen Antrages an den KSB auf Mitgliedschaft durch den Vorstand des KSB und dem LSB zur Aufnahme vorgeschlagen.
Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - a) Gründungsprotokoll
 - b) Vereinssatzung
 - c) Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - d) Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister
 - e) Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LSB. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des Hauptausschusses des LSB zu, der endgültig entscheidet.

2. Fachverbände gemäß § 6 der Satzung werden aufgrund eines schriftlichen Antrages an den KSB aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB.
3. Außerordentliche Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrages an den KSB aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB. Vor der Aufnahme ist die Zustimmung des LSB einzuholen.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes des KSB durch den Kreissporttag ernannt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen
- c) die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Organe nachzukommen
 - b) die Interessen des KSB wahrzunehmen
 - c) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten
 - d) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen
 - e) die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen
 - f) den KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen
 - g) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen
 - h) die Bestandserhebungen fristgemäß zu dem vom Vorstand genannten Termin abzugeben

§ 10 Mitgliedschaft: Erlöschen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber dem LSB abzugeben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem LSB aufgrund eines Vorschlages des KSB an den Hauptausschuss des LSB. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Landesschiedsgerichtes zu, das endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins.
4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.

§ 11 Mitgliedschaft: Ausschließungsgründe

1. Ein Ausschluss des Mitgliedes ist nur möglich:
 - a) wenn die vorgesehenen Pflichten des Mitgliedes gröblich verletzt worden sind;
 - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem KSB oder LSB im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung des KSB oder LSB gröblich zuwider handelt;
2. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung durch die zuständigen Gremien zu geben.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen die Vereine werden Ordnungsgelder bis zur Höhe von 150,-- € bei folgenden Versäumnissen verhängt:
 - a) unvollständige oder verspätete Abgabe von Bestandserhebungen
 - b) verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden)
 - c) zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen
2. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Organe

Die Organe des KSB sind:

- a) der Kreissporttag
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) der Jugendausschuss

§ 14 Kreissporttag

1. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Vereine - jeder Verein entsendet je angefangene 300 Mitglieder einen Vertreter -
 - b) den Vertretern der Fachverbände - jeder Fachverband entsendet einen Vertreter -
 - c) den Mitgliedern des KSB- Vorstandes
 - d) den Ehrenmitgliedern
2. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 15 Aufgaben des Kreissporttages

1. Dem Kreissporttag obliegen insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der drei Kassenprüfer
 - c) die Festsetzung der Beiträge, soweit sie nicht vom LSB festgesetzt werden
 - d) die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge für zwei Jahre
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Der Kreissporttag wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Es ist eine zweimalige Wiederwahl zulässig. Die Kassenprüfer tragen dem Kreissporttag den Kassenprüfungsbericht vor in den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, wird der Kassenprüfungsbericht dem Hauptausschuss vorgetragen.

§ 16 Kreissporttag: Einberufung, Vorsitz, Anträge, Beschlüsse

1. Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre statt. Ein außerordentlicher Kreissporttag kann einberufen werden, wenn der Vorstand es im Interesse des KSB für erforderlich hält. Er muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Der Kreissporttag wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Schriftform ist auch bei Zustellung per Internet/ E - Mail gewahrt.
3. Anträge zum Kreissporttag sind 10 Tage vor dem Kreissporttag schriftlich beim KSB einzureichen.
4. Der Kreissporttag wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind diese verhindert, wählt der Kreissporttag aus seiner Mitte den Versammlungsleiter.
5. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung des Kreissporttages die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zur Auflösung des KSB ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) den zwei 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Vorsitzenden für Finanzen
 - d) dem/der Sportwart- und Lehrwart/in
 - e) der Frauenwartin
 - f) dem/der Referenten/in für Breitensport
 - g) dem /der Pressewart/in
 - h) dem/der Sportabzeichenreferenten/in
 - i) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend
 - j) den Ehrenmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder zu 1 d - 1 j werden jedoch nur in dem vom Kreissporttag beschlossenen Umfang besetzt. Eine Zusammenlegung dieser Ämter ist unbeschränkt möglich.

2. Der Vorstand wird vom Kreissporttag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig
Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend, die vom Kreisjugendtag gewählt sind, bedürfen der Bestätigung des Kreissporttages.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
5. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

§ 18 Rechten und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.

§ 19 Vertretungsberechtigung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem /der 1. Vorsitzenden, den beiden 2. Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden für Finanzen

Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des KSB berechtigt.

§ 20 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Vorsitzenden der Fachverbände oder einem anderen Mitglied ihrer Vorstände.
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Er berät den Haushaltsplan. In dem Jahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er den Kassenbericht entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen worden ist.

§ 21 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
4. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung
 - b) den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - c) den Vertretern der Kreisfachverbände
 - d) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht)
5. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Vorstand des KSB vorzulegen.
6. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bedürfen der Bestätigung durch den Kreissporttag.

§ 22 Beiträge

Die Beiträge werden jeweils auf dem Kreissporttag festgesetzt.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den außerordentlichen Kreissporttag vom 21. November 2011 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeisterin